

INHALTSVERZEICHNIS

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002)	2
ABSCHNITT B	2
INNENRAUMGESTALTUNG SOWIE KUNSTGEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE FORMGEBUNG	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Leistungsumfang	2
§ 4 Teilleistung der Planung	2
§ 5 Örtliche Aufsicht der Durchführung	3
§ 6 Honorarermittlung	4
§ 7 Bewertung der Teilleistungen	5
§ 8 Wiederholte Verwendung	5
§ 9 Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen	5
§ 10 Tabellarische Zusammenstellung	5
TABELLE 2	6

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002)

(In der Fassung der 159. Verordnung, gültig ab 1.1.2002, mit den Änderungen der 180. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 325/04, gültig ab 1.12.2004)

ABSCHNITT B

INNENRAUMGESTALTUNG SOWIE KUNSTGEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE FORMGEBUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien erfolgt.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnittes A sind sinngemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes festgelegt wird.
- (3) Alle Leistungen haben die kostenlose Zurverfügungstellung ausreichender Planungsgrundlagen mit aktuellem Inhalt in vielfältigbarer Form sowie aller für die Planungsaufgaben erforderlichen Angaben durch den Bauherrn zur Voraussetzung.
- (4) Liegen Planungsgrundlagen in der erforderlichen Form und Qualität nicht vor, so ist deren Ausarbeitung bzw. Nachführung jedenfalls nach dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien zu verrechnen.

Die Erbringung aller Leistungen erfolgt in einer der Aufgabenstellung adäquaten Weise und mit Ausfertigung in einem Exemplar. Werden darüber hinaus weitere Exemplare verlangt, so ist deren gesonderte Ausfertigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Gewerbliche und industrielle Formgebung
- (2) Innenraumgestaltung bzw. Raumausstattung von Gebäuden, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen
- (3) Entwurf, Formgebung und Auswahl von Möbeln, Beleuchtungskörpern, Elektrogeräten, Vorhängen, Teppichen, Bildern, Glasmalereien, Plastiken u. dgl.
- (4) Entwurf von Altären, Kanzeln, Kultgeräten, Denkmälern, Grabmälern, Brunnen, Fest- und Trauerdekorationen, Reklameanlagen u. dgl.
- (5) Entwurf, Planung und Leitung von Ausstellungsbauten vorübergehenden Bestandes (z.B. Messen)
- (6) Leistungen für Werbezwecke

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Architekten umfasst als einheitliches Ganzes die im § 4 aufgezählten Teilleistungen und die örtliche Aufsicht der Durchführung nach § 5. Hiefür wird das Honorar nach § 6 ermittelt.
- (2) Mehrleistungen analog Abschnitt A § 5 sind gesondert zu honorieren. Für die Leistungen aus dem Abschnitt B sind in der Regel keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Sollten für einzelne Objekte behördliche Bewilligungen notwendig sein, werden die dafür erforderlichen Leistungen gesondert nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand vergütet.

§ 4 Teilleistung der Planung

- (1) Vorentwurf
Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen
Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den bekannt gegebenen Anforderungen in Skizzen
Erläuterungsbericht
Kostenschätzung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)

- (2) Entwurf
- Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Aufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.
- Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
- Projektbeschreibung mit Erläuterungen
- Kostenberechnung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)
- (3) Ausführungsplanung
- Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.
- Zeichnerische Darstellung des Werkes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.
- (4) Kostenermittlungsgrundlagen
- Ermittlung der Mengen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse.
- Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.
- Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B 1801-1).
- (5) Oberleitung der Ausführung
- Künstlerische, technische und geschäftliche Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung
- Durchführung der Anbotsausschreibung
- Vergabe der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Verträge
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
- Beratung des Bauherrn
- Prüfung der Rechnungen und die Feststellung der Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Aufsicht der Durchführung
- Antragstellung für Teil- und Restzahlungen über Vorschlag der örtlichen Aufsicht der Durchführung
- Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Aufsicht der Durchführung

§ 5 Örtliche Aufsicht der Durchführung

- (1) Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle
- Aufstellung und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes
- Örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes sowie Leitung für den Gesamtablauf, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:
- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
- Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
- Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
- Führung des Baubuches

Abnahme der Bauleistungen mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren

Übergabe des Werkes an den Bauherrn

- (2) Die Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Leistungen der Durchführung festgestellten Mängel ist in Abschnitt A § 5 (2) Z 14 geregelt.
- (3) Die örtliche Aufsicht der Durchführung umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der örtlichen Aufsicht der Durchführung beteiligt, bleibt ohne Einfluss auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Aufsicht der Durchführung auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze zu verrechnen sind.

Auch in allen Fällen der örtlichen Aufsicht der Durchführung sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 6 Honorarermittlung

- (1) Die Ermittlung des Honorars exkl. USt. für die Planungsleistung bzw. für die örtliche Aufsicht der Durchführung erfolgt durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Honorarsatz.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Honorarberechnung umfasst die Herstellungskosten exkl. USt., die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauherrn aufzuwenden sind, wobei die Kosten für gleiche Stücke gemäß den Abminderungen laut (5) anzusetzen sind.
- (3) Werden die in § 4 beschriebenen Leistungen in Zusammenhang mit einem Auftrag für bauliche Planungsleistungen gemäß Abschnitt A bearbeitet, so erfolgt die Honorarberechnung gesondert von den baulichen Leistungen auf Grund der zugehörigen Bemessungsgrundlage und einem Schwierigkeitsgrad Klasse 9.
- (4) Werden solche Leistungen als selbständiger Auftrag bearbeitet, so dass damit keine oder nur soweit bauliche Arbeiten verbunden sind, als deren Kosten jene der gegenständlichen Arbeiten nicht übersteigen, so erfolgt die Honorarberechnung hierfür auf Grund der zugehörigen Bemessungsgrundlage unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 14 Abschnitt A mit einem Zuschlag von 30 % auf die Honorarsätze nach (3).
- (5) Vorhandene oder fertig gekaufte Einrichtungsgegenstände, die in das Werk einbezogen werden, sind mit 60 % ihres Wertes, wenn jedoch gleiche Stücke vorliegen, je nach deren Anzahl mit folgendem Prozentsatz des Gesamtwertes der gleichen Stücke anzusetzen:

Anzahl gleicher Stücke	% des Gesamtwertes gleicher Stücke	Anzahl gleicher Stücke	% des Gesamtwertes gleicher Stücke
bis 100	60,0	400	37,5
125	55,1	450	36,4
150	50,8	500	35,5
175	58,2	600	34,7
200	45,9	700	33,3
225	44,3	800	32,3
250	42,8	900	31,4
300	40,6	ab 1000	30,6
350	38,9		

(Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.)

Besondere Einrichtungsgegenstände, wie zum Beispiel Antiquitäten, technische Geräte und dergleichen, die einen erhöhten Aufwand zur Integration in die Planung erfordern, sind mit vollem Wert in die Bemessungsgrundlage einzurechnen.

- (6) Die Honorartabellen des § 10 enthalten die Honorarsätze für die Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung in Prozenten der zugehörigen Bemessungsgrundlage exkl. USt., und zwar für die Planungsleistung in Zusammenhang mit einem Auftrag für bauliche Planungsleistungen gem. (3), für die Planungsleistung als selbständigen Auftrag gem. (4) und für die örtliche Aufsicht der Durchführung gem. § 5.

- (7) Die Honorarsätze sind den Tabellen in § 10 zu entnehmen oder es kann die Honorarberechnung nach den Formeln des § 9 Abschnitt A (Bauliche Planungsleistungen) mit einer Schwierigkeitsklasse 9 gemäß (3) unter Bedachtnahme auf (4) vereinbart werden. Ist die Bemessungsgrundlage niedriger als EUR 10.000,-, so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

§ 7 Bewertung der Teilleistungen

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind gemäß § 4 zu bewerten:

- (1) Vorentwurf mit 15 %
 (2) Entwurf mit 20 %
 (3) Ausführungsplanung mit 40 %
 (4) Kostenermittlungsgrundlagen mit 10 %
 (5) Oberleitung der Ausführung mit 15 %
-
- (6) die volle Planungsleistung gemäß § 4 zusammen 100 %

§ 8 Wiederholte Verwendung

- (1) Für jeden erstmalig hergestellten Gegenstand sind 15%, für alle weiteren je 5% des Nettoverkaufspreises als Honorar bis maximal 100 Einheiten zu verrechnen.
 (2) Für Gegenstände, welche als Massenware mindestens mit 100 Einheiten gleichzeitig vollständig hergestellt werden, ist als Honorar für das erste Stück 15%, für die weiteren Stücke 3% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis zu verrechnen.
 (3) Für Intarsien, Tapeten, Stoffe, Teppiche ist das Entwurfshonorar zu pauschalieren. Für die hernach hergestellten Einheiten (Rolle, Meter, Stück) ist ein Honorar je nach der gleichzeitig angefertigten Menge in der Höhe von 3 bis 5% des Nettoverkaufspreises zu verrechnen.
 (4) Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Planung zur Ausführung gelangten Entwürfe ist ein Honorar in der Höhe von 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises von mindestens 50 Stück zu verrechnen.

§ 9 Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen

Werden Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen durchgeführt, so sind unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse (gedrängte Zeit, Nacht- und Sonntagsstunden u. dgl.) besondere Vereinbarungen zu treffen, welche sowohl den Wert der Ideen als auch Arbeiterschwernisse berücksichtigen. In Ermangelung solcher Vereinbarungen ist das Honorar gemäß diesem Abschnitt im Verhältnis der normalen Tagesstunden zu den Über-, Nacht- und Sonntagsstunden und deren Mehrkosten zu erhöhen.

§ 10 Tabellarische Zusammenstellung

- (1) Honorarsätze für die Planung in Prozent der Bemessungsgrundlage

TABELLE 1

Bemessungsgrundlage in EUR	Auftrag in Zusammenhang mit baulichen Planungsleistungen (Honorarsatz in %)	Selbstständiger Auftrag (Honorarsatz in %)
ab 10.000	20,96	27,24
20.000	17,87	23,23
30.000	16,37	21,28
40.000	15,42	20,05
50.000	14,75	19,17
60.000	14,23	18,50
70.000	13,82	17,97
80.000	13,48	17,52
90.000	13,19	17,15

100.000	12,94	16,83
200.000	11,51	14,97
300.000	10,82	14,06
400.000	10,38	13,49
500.000	10,06	13,08
600.000	9,82	12,77
700.000	9,63	12,52
800.000	9,47	12,32
900.000	9,34	12,14
1.000.000	9,22	11,99
2.000.000	8,56	11,13
3.000.000	8,24	10,71
4.000.000	8,03	10,44
5.000.000	7,89	10,25
6.000.000	7,78	10,11
7.000.000	7,69	9,99
8.000.000	7,61	9,90
9.000.000	7,55	9,82
ab 10.000.000	7,50	9,75

- (2) Honorarsätze für die örtliche Aufsicht der Durchführung in Prozent der Bemessungsgrundlage

TABELLE 2

Bemessungs- grundlage in EUR	ÖAD (Honorarsatz in %)	Bemessungs- grundlage in EUR	ÖAD (Honorarsatz in %)
ab 10.000	8,91	200.000	5,16
20.000	7,69	300.000	4,89
30.000	7,09	400.000	4,71
40.000	6,72	500.000	4,59
50.000	6,45	600.000	4,49
60.000	6,24	700.000	4,42
70.000	6,08	800.000	4,35
80.000	5,94	900.000	4,30
90.000	5,83	1.000.000	4,25
100.000	5,73	ab 2.000.000	3,99

- (3) Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.